

Anlage 2 zur Drucks.-Nr. VO 0591/06

Satzung der Stadt Wuppertal über die Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 90 SGB VIII für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NW. S.666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.Mai 2005 (GV NRW. S.498), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.Oktober 1969 (GV.NRW. S.712 /SGV NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.April 2005 (GV.NRW. S. 488) und §§ 23, 90 des Sozialgesetzbuch Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S.1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.September 2005 (BGBl. I S.2729) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Kostenbeitrags

(1) Für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung eines Kindes in Tagespflege (Kindertagespflege) wird ein Kostenbeitrag im Sinne § 90 Sozialgesetzbuch VIII nach dieser Satzung erhoben.

(2) Ein Angebot der Förderung von Kindern in Tagespflege im Sinne des Satzes 1 liegt nur vor, wenn die Person, die die Tagespflegeleistung erbringt (Tagespflegeperson), die Voraussetzungen für die Festsetzung einer Geldleistung nach § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII und Ziffer II der „Richtlinien über die Genehmigung von Tagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für die Tagespflegepersonen nach § 23 Abs.2 SGB VIII der Stadt Wuppertal“ erfüllt und die im Einzelfall bewilligte Betreuungszeit mindestens 15 Stunden und maximal 40 Stunden pro Woche, insgesamt mindestens drei Monate lang, umfasst.

§ 2

Beitragsmaßstab

Der Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe der Geldleistung, die die Tagespflegeperson als Erstattung für den Sachaufwand und die Anerkennung der Erziehungsleistung nach Maßgabe von Ziffer II der „Richtlinien über die Genehmigung von Tagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für die Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII der Stadt Wuppertal“ für die Betreuung des jeweiligen Kindes erhält.

§ 3

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes, denen durch Leistungsbescheid für ihr Kind Kindertagespflege bewilligt wurde. Sie haften als Gesamtschuldner. Wurde nur einem Elternteil die Leistung bewilligt, ist dieser beitragspflichtig.

§ 4 Beginn und Ende der Kostenbeitragspflicht

Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der erstmaligen, einen Geldleistungsanspruch der Tagespflegeperson auslösenden Inanspruchnahme der Kindertagespflege. Die Kostenbeitragspflicht endet mit der letztmaligen, einen Geldleistungsanspruch der Tagespflegeperson auslösenden Inanspruchnahme der Kindertagespflege. Wird eine bewilligte Leistung von Kindertagespflege ohne Vereinbarung einer Ersatzzeit nicht in Anspruch genommen, ist nicht die tatsächliche Inanspruchnahme maßgeblich, sondern Beginn und Ende richten sich nach der bewilligten Leistung der Kindertagespflege.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Kostenbeitrag wird zunächst als monatliche Vorauszahlung festgesetzt. Die endgültige Festsetzung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises nach Maßgabe der unter § 2 genannten Richtlinien am Ende des Betreuungsverhältnisses, spätestens jedoch nach Ablauf des Kalenderjahres.

(2) Die Vorauszahlung wird jeweils zum 10. eines Monats fällig, beginnend mit dem Monat, in dem die Kostenbeitragspflicht nach § 4 entstanden ist.

§ 6 Erlass des Kostenbeitrags

Auf Antrag kann der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Der Erlass erfolgt entsprechend den „Richtlinien über den Erlass von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Wuppertal“.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2006 in Kraft